

- 852 -

S a t z u n g
der Stadt Drensteinfurt

Über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
" Riether Straße II " .
vom 27. Oktober 1977

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat auf Grund der §§ 13 und 10 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256/76) und der §§ 4 und 28 Abs. 1 der GO für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91/75), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304/75) in der Sitzung am 27. Oktober 1977 folgende Satzung beschlossen:

- 1.) Die im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplanes " Riether Straße II " festgesetzte zwingende zweigeschossige Bebaubarkeit wird für alle drei vorgesehenen Grundstücke in eine eingeschossige Bebauungsmöglichkeit geändert.
- 2.) Die Geschoßflächenzahl wird von 0,8 auf 0,5 herabgesetzt.
- 3.) Die beiliegende Fotokopie des Bebauungsplanes "Riether Straße II" ist Bestandteil dieser Satzung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Riether Straße II" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung zur vierten vereinfachten Änderung liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergstraße Nr. 6, Zimmer 3, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtsverbindlich.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug^ust 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger

Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist.

Die Vorschriften des § 155 a Satz 4 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 27. Oktober 1977


(Fels)
Bürgermeister

